

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 9. Dezember 2020

Beginn: 15:03 Uhr
Ende: 16:37 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Bansemer
Frau Blum
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Herr Hizarci
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Weimann
Herr Wiemer

Herr Schick

Entschuldigt nicht erschienen: Frau Helten und Herr Dr. Middel. Unentschuldigt fernbleibend (§19 Abs. 1 S.2 GO-GV): niemand.

TOP 1

Endfassung des Protokolls der Novembersitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite.

Aus dem Vorstand werden keine Einwände gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls der Novembersitzung erhoben. Auch der Vorschlag, vom Protokoll TOP 4 gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO – GV nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

TOP 2

Bericht von der Präsidentenkonferenz der BRAK am 30. November 2020

Der Präsident berichtet, dass sich die Präsidentenkonferenz der BRAK, die als reine Onlinesitzung technisch einwandfrei funktioniert habe, zunächst mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften befasst habe. Die darin vorgeschlagene Erweiterung der möglichen gesellschaftsrechtlichen Strukturen sei von der Präsidentenkonferenz begrüßt worden. Dagegen sei die vorgeschlagene Erweiterung der Sozietätsfähigkeit der Berufe von der Hauptversammlung als zu weitgehend kritisiert worden. Erhebliche und berechtigte Kritik sei an der Erweiterung des berufsrechtlichen Verbots der Interessenskollision geäußert worden. Eine Vertretung widerstreitender Interessen soll nach dem Gesetzentwurf bereits vorliegen, wenn der Rechtsanwalt in Ausübung seines Berufes von einer anderen Partei für die neue Partei in einer anderen Rechtssache vorteilhaftes sensibles Wissen erlangt habe. Die außerdem im Gesetzentwurf vorgeschlagene neue Stimmverteilung zwischen den Rechtsanwaltskammern in der Hauptversammlung der BRAK anhand der Mitgliederzahl der Regionalkammern sei bei der Präsidentenkonferenz auf scharfe Kritik vor allem kleinerer Rechtsanwaltskammern gestoßen. Der Präsident erläutert, dass der Vorstand im Frühjahr 2021 zum Regierungsentwurf Stellung nehmen wolle.

Der Präsident berichtet, dass die Präsidentenkonferenz die im Referentenentwurf eines Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt vorgesehene Lockerung des Verbots des Erfolgshonorars kritisiert und jede Änderung abgelehnt habe. Dies sei seiner Ansicht nach nicht mehr zeitgemäß. Außerdem sei Kritik daran geübt worden, dass in dem Gesetzentwurf weiterhin keine Legaldefinition der Inkassotätigkeit vorgenommen werde.

Der Präsident weist darauf hin, dass bei einer Umsetzung der Gesetzentwürfe auf die regionalen Rechtsanwaltskammern eine erhebliche Mehrarbeit zukommen werde. Er

bittet die Vorstandsmitglieder, sich mit den auf AM-Soft eingestellten Unterlagen mit den beiden Gesetzentwürfen zu befassen.

TOP 3

beA – fehlende Erstanmeldung

Der Präsident erläutert, dass sich aus der Statistik der BRAK ergebe, dass in Berlin bislang die Erstregistrierungsquote beim beA insgesamt bei 74% liege, wobei die Quote bei den niedergelassenen Kollegen und Kolleginnen etwas höher sei, bei den Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälten jedoch nur bei 42% liege. Der Präsident des Landgerichts, Dr. Matthiessen, habe in einem Gespräch mit ihm und der Hauptgeschäftsführerin die Befürchtung geäußert, dass das Landgericht ab März 2021 nach Zustellungen über das beA das gemäß § 174 Abs. 3 ZPO erforderliche elektronische Empfangsbekanntnis der Kammermitglieder nur zu einem Teil erhalten werde.

Der Präsident schlägt vor, sich an die bislang noch nicht erstregistrierten Kammermitglieder per Brief zu wenden, sie darüber zu informieren, wann es zu einem Wechsel des Postfachs komme und wann mehrere Postfächer nebeneinander zu führen seien. Zugleich sollte eine Frist gesetzt werden, bis zu der die Mitglieder sich registrieren müssten, um ihrer Berufspflicht zu erfüllen.

Im Vorstand wird erörtert, warum ein Teil der Kammermitglieder sich immer noch nicht beim beA registriert habe. Ein Vorstandsmitglied setzt sich dafür ein, dass der Vorstand die Registrierung zum beA stärker als bisher kontrollieren sollte. Der Vorschlag des Präsidenten, eine Frist für die Registrierung zu setzen, trifft auf Zustimmung vieler Vorstandsmitglieder. Ein Vorstandsmitglied hält es für wichtig, dass die Frist vor dem März 2021 ende, wenn das Landgericht den elektronischen Rechtsverkehr nutze, damit es dann nicht in zu großer Zahl zu Beschwerden des Landgerichts komme.

Auf Nachfrage teilt der Präsident mit, dass die Generalstaatsanwaltschaft einen Vorgang, in dem es um die fehlende Registrierung beim beA gehe, noch nicht abschließend geprüft habe.

TOP 4

Einführung der elektronischen Akte auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin

Ein Berichterstatter erläutert, dass die Webakte, über die in der Anlage zu TOP 4 ein Angebot vorliege, den Versand der ab dem Jahresbeginn 2021 auf der Geschäftsstelle der RAK genutzten elektronischen Akte zu den Vorstandsmitgliedern ermögliche. Jedes Vorstandsmitglied könne über den eigenen Zugang Word-Akten direkt bearbeiten und Anmerkungen zu den Dokumenten übersenden. Die Webakte sei kostengünstig und leicht zu nutzen. Die Kommunikation laufe über den Server der

DATEV in Nürnberg, der Transport sei verschlüsselt, allerdings nicht Ende-zu-Ende verschlüsselt. Der weitere Berichtersteller teilt mit, dass er keine Bedenken gegen diese Transportsicherung habe. Mit der DATEV müsse eine Auftragsdatenvereinbarung geschlossen werden. Ein Vorstandsmitglied berichtet von ihren sehr guten Erfahrungen mit der Webakte.

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV* -

TOP 5

Feststellung der Abteilung des Vorstandes und der Geschäftsverteilung gemäß Paragraph 77 Abs. 3 BRAO

Der Präsident erklärt, dass Änderungen der persönlichen Zusammensetzung oder der sachlichen Zuständigkeit nicht geplant seien. Über die Feststellung der Abteilungen werde der Vorstand im Umlaufbeschluss im Anschluss an die Vorstandssitzung beschließen.

TOP 6

Umsetzung der Beschlüsse und Bericht¹

Dem Wahlausschuss wurde die Stellungnahme des Vorstandes zur beabsichtigten Briefwahl übermittelt.

TOP 7

Verschiedenes

Eine Vizepräsidentin berichtet von der Videokonferenz des Instituts für Anwaltsrecht Berlin über das Berufsrecht der Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter am 26.11.2020. Die Argumente für eine Eingliederung der Insolvenzverwaltung in die BRAO und unter das Dach der Rechtsanwaltskammern hätten sie auch auf dieser Tagung nicht überzeugt.

Der Präsident berichtet von der Online-Konferenz des Instituts für Anwaltsrecht Berlin an der Humboldt-Universität am 04.12.2020 über die geplante BRAO-Reform.

Der Präsident teilt mit, dass er am 07.12.2020 anlässlich der Verleihung des Alternativen Nobelpreises an die iranische Menschenrechtsanwältin Nasrin Sotoudeh an einer Online-Diskussion über die Menschenrechte im Iran und über die Situation

¹ Die Abstimmungsergebnisse über die Anträge aus der Videokonferenz am 11. November 2020 finden sich in der Anlage.

von Anwältinnen und Anwälten zusammen mit Rechtsanwalt Stefan von Raumer, Vorsitzender des Menschenrechtsausschusses des DAV, und mit Prof. Basak Cali von der Hertie School teilgenommen habe. Die Rechtsanwaltskammer Berlin sei Kooperationspartner des Dokumentarfilms „Nasrin“, der im Anschluss an die Diskussion gezeigt worden sei.

Der Präsident berichtet, dass der BGH die Anfechtungsklage gegen die Vorstandswahl 2017 bei der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf bestätigt habe und damit die Wahl von 13 von 15 Vorstandsmitgliedern, bei denen es jeweils Gegenkandidaten gegeben habe, nichtig sei. Die Begründung des BGH: Der nun ehemalige Präsident Herbert P. Schons habe auf der Kammerversammlung 2017 bei seinem Rechenschaftsbericht als Präsident gegen das Neutralitätsgebot verstoßen und damit eine zu starke Wahlbeeinflussung vorgenommen.

Der Ausbildungsbeauftragte des Vorstands berichtet, dass am REFA-Ausbilderabend, der am 12.11.2020 online stattgefunden habe, leider nur vier Ausbilder teilgenommen hätten. Es habe dabei Kritik an der Hans-Litten-Schule wegen des zu früh angebotenen Hybridunterrichts gegeben, allerdings halte die Schule ein gutes Online-Lernsystem vor. Leider würden einige Azubis in der Berufsschule berichten, dass sie für den Online-Unterricht von ihrer Ausbildungskanzlei nicht freigestellt würden. Daher bittet er die Vorstandsmitglieder, dem entgegenzuwirken, zumal es berufsrechtswidrig sei. Der Ausbildungsbeauftragte teilt weiterhin mit, dass der Berufsbildungsausschuss seine per Zoom angebotene Sitzung wegen mangelnder Beteiligung der Arbeitgeber auf den Januar 2021 verschoben habe.

Ein Geschäftsführer berichtet, dass auf eine Nachfrage der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe die Rechtsanwaltskammer alle Kammermitglieder per beA gefragt habe, ob sie für Mandate zur Unterstützung von Unternehmen bei der Beantragung von Corona-Hilfen zur Verfügung stünden. Knapp 100 Mitglieder hätten sich gemeldet, so dass die Rechtsanwaltskammer dies nun auf Listen auf der Webseite angeben werde und auch die Senatsverwaltung hierauf hinweisen wolle.

Der Präsident wünscht den Vorstandsmitgliedern für das Weihnachtsfest und das kommende Jahr alles Gute und viel Optimismus.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 16:37 Uhr

Berlin, 14. Januar 2021

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Anlage zum Protokoll der Videokonferenz am 09.12.2020:

Es wurde vom Gesamtvorstand über die Anträge aus der Vorstandssitzung am 11.11.2020 beschlossen:

Zu TOP 1 wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 14. Oktober 2020 wird genehmigt.

- 15 JA-Stimmen / keine NEIN-Stimme / 3 Enthaltungen –

(beschlossen)

Vom Protokoll des Gesamtvorstandes vom 14. Oktober 2020 wird TOP 5 nicht veröffentlicht.

- 12 JA-Stimmen / keine NEIN-Stimme / 6 Enthaltungen –

(beschlossen)

Zu TOP 3 wurde beschlossen:

Solange und soweit das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ nicht in Kraft ist, sieht die Rechtsanwaltskammer Berlin keinen rechtlichen Grund und keine Veranlassung, im Falle eines sog. „No-Deal-Brexit“ mit Mitteln der Berufsaufsicht oder des Wettbewerbsrechts Maßnahmen gegen Berufsausübungsgesellschaften, die nach UK-Recht verfasst sind und ihren Verwaltungssitz in UK und einen Kanzleisitz in Berlin haben, und/oder gegen in diesem Kanzleistandort niedergelassene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, zu ergreifen, soweit es um die berufs- oder rechtsdienstleistungsrechtliche Stellung dieser Berufsausübungsgesellschaften und/oder der in ihnen tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nach einem No-Deal-Brexit geht.

- 16 JA-Stimmen / 1 NEIN-Stimme / 1 Enthaltung –

(beschlossen)

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 9. Dezember 2020**- als Videokonferenz -**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 17:00 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Endfassung des Protokolls der Novembersitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Bericht von der Präsidentenkonferenz der BRAK am 30. November 2020	15:10	
3	beA – fehlende Erstanmeldung	15:30	
4	Einführung der elektronischen Akte auf der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Berlin	15:50	
5	Feststellung der Abteilungen des Vorstands und der Geschäftsverteilung gem. § 77 Abs. 3 BRAO	16:30	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:40	
7	Verschiedenes	16:50	